

Absender:
Malah Helman
arbeitskreis mehrbedarfe@gmx.de
@gegenmacht11

Andrea Nahles
Zentrale@arbeitsagentur.de,
@bundesagentur

Katja Kipping
post@senias.berlin.de,
@katjakipping

Berlin, den 23.02.22

Sehr geehrte Frau Nahles, sehr geehrte Frau Kipping,

1.

Mich interessiert, warum sowohl Jobcenter und Sozialämter oft nicht die Rechtslage bescheiden. Dazu gehört, dass schon die verantwortlichen Behörden, weisse Ware, Sehhilfen mit der Begründung ablehnen, dass dies aus dem Regelsatz zu finanzieren sei. Nachweise hierzu z.B. <https://twitter.com/SteinhausHelena/status/1488875523350708227>

Ich habe aber auch eigene Schreiben mit der gleichen Begründung seitens des Sozialamts.

Dies ist rechtlich falsch.

„Weisse Ware, Haushaltsgeräte (dazu gehören Waschmaschinen) und Sehhilfen sind im Regelsatz des Alg II unterdeckt. „Nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs ergibt sich beispielsweise die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, eine sehr hohe Differenz zwischen statistischem Durchschnittswert und Anschaffungspreis. So wurde für die Anschaffung von Kühlschrank, Gefrierschrank und -truhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschine (Abteilung 05; BTDrucks 17/3404, S. 56, 140) lediglich ein Wert von unter 3 € berücksichtigt. Desgleichen kann eine Unterdeckung entstehen, wenn Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen weder im Rahmen des Regelbedarfs gedeckt werden können noch anderweitig gesichert sind (vgl. BVerfGE 125, 175 <252 ff.>).“ (BVerfG, 23.7.2014, 1 BvL 10/10, 1 BvL 12/12, I BvR 1691/13, Rn. 120)

„Fehlt es aufgrund der vorliegend zugrunde gelegten Berechnung des Regelbedarfs an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen verfassungskonform auszulegen (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 - B 4 AS 79/12 R -, juris, Rn. 13 ff.). Fehlt die Möglichkeit entsprechender Auslegung geltenden Rechts, muss der Gesetzgeber einen Anspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf schaffen. Auf ein nach § 24 Abs. 1 SGB II mögliches Anschaffungsdarlehen, mit dem zwingend eine Reduzierung der Fürsorgeleistung um 10 % durch Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB II ab dem Folgemonat der Auszahlung verbunden ist, kann nur verwiesen werden, wenn die Regelbedarfsleistung so hoch bemessen ist, dass entsprechende Spielräume für Rückzahlungen bestehen.“ (BVerfG, 23.7.2014, I BvL 10, 12/12, I BvR 1691/13, Rn. 116).

Nachdem Betroffene weitere 7 Jahre Grundrechtsverletzung hinnehmen mussten, hat der Gesetzgeber und die ab Januar 2021 geltende Rechtslage im SGB II eingefügt:
„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer [...] Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen [...] nicht zumutbar [...] ist“ (§21 Abs. 6 SGB II-neu).“

Seit dem 1.1.2011 wird in § 21 Abs. 2,3,5 und 6 SGB II nicht mehr auf die Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit abgestellt, demnach gelten die in diesen Vorschriften vorgesehenen Mehrbedarfe sowohl für Bezieher von Arbeitslosengeld als auch für Sozialgeldbezieher (Berlit/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, 2. Aufl., 2019, S. 581).

Da die gleichen Antworten aus unterschiedlichen Sozialbehörden kommen, interessiert mich, ob diese falschen Antworten vorgegeben werden, um den Betroffenen ihre Ansprüche vorzuenthalten. Welche Behörde hat denn dieses rechtsstaatsfeindliche Vorgehen zu verantworten? Und was wird gegen diesen Klassismus unternommen? Da das Existenzminimum auf Einkommen aus Arbeit wirkt, sorgen diese zu niedrig berechneten Leistungen auch für geringere Einkommen.

„§ 11 LADG enthält die Festlegung eines Leitprinzips für die öffentliche Verwaltung, nämlich die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt. Bei Überprüfungen der Organisations- und Geschäftsprozesse der Verwaltung, soll auch eine Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen beinhaltet sein. Wenn Diskriminierungsgefährdungen identifiziert werden, sollen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Führungskräfte haben eine besondere Verantwortung, die Kultur der Wertschätzung und Vielfalt zu fördern und gegen Diskriminierungen vorzugehen.“

<https://de.wikipedia.org/wiki/Landesantidiskriminierungsgesetz>

2.

Die Spitze des Eisbergs ist aber nun, dass hoch Fehlsichtige im Existenzsicherungsleistungsbezug um die Finanzierung der Sehhilfen streiten müssen. Gering Fehlsichtige erhalten diese über die zuständige Sozialbehörde, während Hoch Fehlsichtige wegen schlampiger Umsetzung durch die Legislative gegen Krankenkassen und Sozialbehörden klagen müssen und am Sozialgericht die Angelegenheit jeweils auf die andere Kammer geschoben wird. Die Politik diskriminiert ohne mit der Wimper zu zucken, arme und behinderte Personen, wider Grundgesetz und UN-Behindertenkonvention. Im Detail: <http://www.gegenmacht.net/bundesrepublikanisches-trauerspiel-im-physischen-existenzminimum>

Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang mit, wie hoch die Kosten ca. sind, die gut und gerne zur Lasten der Steuerzahlerin bis dato dafür ausgegeben werden, die Durchsetzung dieses Anspruchs längstmöglich zu verhindern, und zwar aufgegliedert in Gerichtskosten und Anwaltskosten der Parteien, und auch bei PKH Bewilligung.

1. Anspruchsgegner Jobcenter, Streitwert 976 € (Waschmaschine, Sehhilfen)

- a) Klage am 21.12.20, S 130 AS 9076/20 ER, Ablehnung
- b) Beschwerde am LSG, L 27 AS 241/21 B ER Ablehnung
- c) neuer Eilantrag am 19.12.21, S 186 AS 7496/21, Ablehnung
- d) Beschwerde am LSG, noch kein Az.

2. Anspruchsgegner Krankenkasse, Streitwert 439 € (Sehhilfen)

- a) Untätigkeitsklage am 01.04.21, S 122 KR 467/21, Pkh wurde bewilligt
- b) Klage am 10.07.21, S122 KR 1112/21, Pkh bewilligt
- c) Eilantrag am 24.11.21, S 122 KR 22/22 ER, Ablehnung
- d) Beschwerde am LSG, L 4 KR 54/22 B ER

3. Sozialamt

Da ich mittlerweile Sozialhilfe beziehe, habe ich, obwohl die Antragsstellung in den Zeitraum des Jobcenterbezug fiel und Waschmaschine, Sehhilfen wegen Dringlichkeit über Kredit erworben wurden, der nun fällig ist, eine Beiladung beantragt, da auch die Frage nach dem Ausfallbürgen zu klären ist. Jedoch erklärte der Richter in c), es sei das Sozialamt zuständig, lehnte aber eine Verurteilung im Eilverfahren ab, (weil die Krankenkasse zuständig sei- hier gibt es aber keine Anspruchsgrundlage, die Finanzierung eines Brillengestells schliesst § 33 SGB V explizit aus und deckelt Gläser und Linsen) und es geht ja auch um die Frage des Ausfallbürgen, so dass wenn nötig, ein weiteres Eilverfahren anhängig gemacht wird.

Bitte beantworten Sie noch eine weitere Frage:

wie soll überhaupt eine Rechtsverteidigung geführt werden, wenn Sachen wie Kosten Copyshop für Kopien, Nachweise, Schriftsätze, auch rechtswissenschaftliche Literatur, Faxes Porto an Gericht und für Antragstellung (ich habe mittlerweile ca. 25 Verfahren im Sozialrecht, weil es für meine systemische Grunderkrankung nur internationale Behandlungsleitlinien gibt und es verschiedene Mehrbedarfe gibt), kein PC, Drucker/Scanner, Router im Regelsatz enthalten sind und es auch keine Sehhilfen geben soll. Wie soll hier das Grundrecht auf Rechtsverfolgung wahrgenommen werden?

Hierzu setze ich eine Frist von 14 Tagen. Ich behalte mir eine Veröffentlichung vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Malah Helman

